

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1881.

IX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 19. August 1881.

13.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthaltereii vom 15. August 1881,

womit der Erlaß des Finanzministeriums vom 9. August 1881, Z. 4276, betreffend die
Behandlung von in ihrer äußeren Form geänderten Banknoten à 10 fl. vom Jahre 1880,
zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Nach § 4 des von dem Generalrathe der österr.-ung. Bank am 4. d. M. beschlossenen
Normales für die Umwechslung unbrauchbarer und die Theilvergütung beschädigter Banknoten
à 10 fl. vom Jahre 1880, werden unbrauchbare Banknoten, aus deren Beschaffenheit selbst
sich ergibt, daß dieselben mit Absicht einer Veränderung unterzogen und hiedurch für den
allgemeinen Verkehr in der österr.-ung. Monarchie unbrauchbar gemacht wurden, daher insbe-
sondere alle mit fremden Zusätzen versehenen, überschriebenen, überdruckten, übermalten, stampi-
glirten, mit Schriftzeichen perforirten oder sonst in ihrer äußeren Form irgend wie abgeänderten
Banknoten, wenn gegen deren Echtheit kein Zweifel besteht, von den Bankanstalten noch bis
15. September 1881 im vollen Nominalbetrage in Zahlung und zur sofortigen kostenfreien
Umwechslung angenommen.

Werden nach Ablauf dieses Termines derlei absichtlich veränderte, jedoch unzweifelhaft echte Banknoten den Bankanstalten in Zahlung gegeben oder zur Verwechslung überbracht, so hat der Ueberbringer als Ersatz für die Fabrikations- und Manipulationskosten fünf Kreuzer per Stück zu entrichten.

Durch die am 6. d. M. in statutenmäßiger Weise erfolgte Verlautbarung dieser Bestimmung ist das Publicum gewarnt und durch die erwähnte Frist, während welcher die Bankanstalten derartige Noten coulant umwechseln werden, in die Lage gesetzt, sich gegen Nachtheil zu schützen. Demzufolge werden die k. k. Cassen und Aemter angewiesen, Noten der bezeichneten Art nur mehr bis 15. September 1881 und zwar im vollen Nominalbetrage in Zahlung anzunehmen, von diesem Zeitpunkte an aber unbedingt von der Annahme auszuschließen.

Diese Weisung, nach welcher sich strengstens zu benehmen ist, wird im Amtlocale an ersichtlicher Stelle anzuschlagen sein.

Die bei den Cassen und Aemtern eingehenden Noten der bezeichneten Art dürfen selbstverständlich nicht wieder ausgegeben werden, sondern sind ehestens, längstens mit Wochenschluß an die vorgesezte Casse abzuführen und haben jene Landesstellen, welche sich am Orte einer Bankanstalt befinden, dieselben bei der letzteren sofort zur Umwechslung zu bringen.

Die mit Schluß des 15. September 1881 noch vorfindigen solchen Noten sind am anderen Tage, längstens mit nächster Postwendung, an die vorgesezten Cassen in Abfuhr zu bringen und haben von da an die Landesstellen derlei Abfuhren unmittelbar an die k. k. Staats-Centralcasse in Wien zu dirigiren, welche dieselben jedoch nur noch bis 26. September 1881 honoriren darf.

Wien, am 9. August 1881.

Dunajewski m. p.